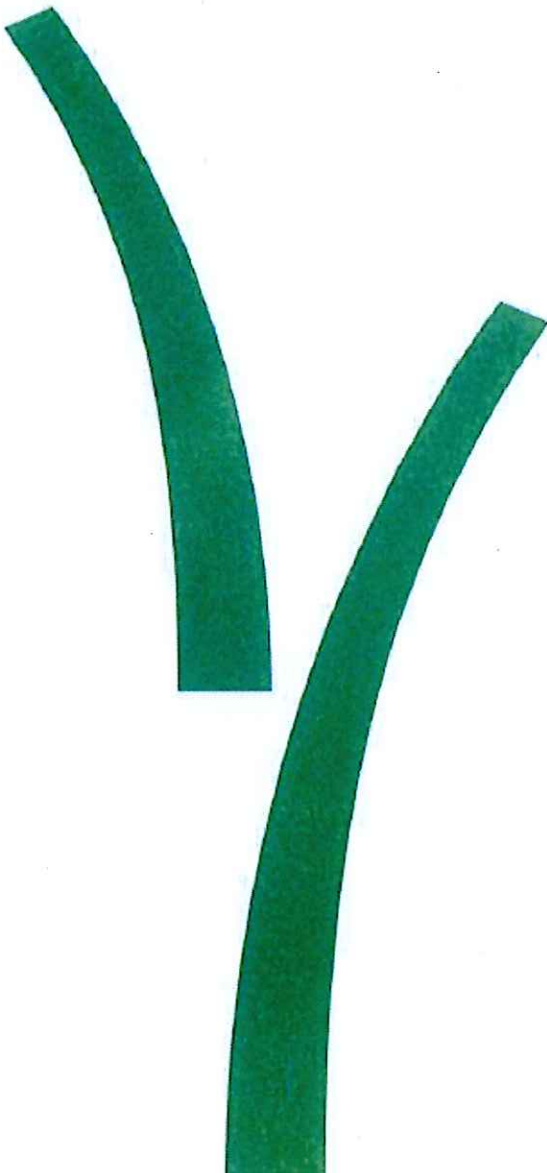


Statuten

Gegründet 1914



I NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Unter dem Namen JardinSuisse Zentralschweiz (Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Zug und Teil Schwyz) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

JardinSuisse Zentralschweiz ist eine Sektion von JardinSuisse

§ 2 Der Sitz von JardinSuisse Zentralschweiz befindet sich am Sitz des Sekretariates.

§ 3 JardinSuisse Zentralschweiz bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Unternehmen des Gartenbaus umfassend Produktion, Garten- und Landschaftsbau und Detailhandel auf dem Gebiet der Zentralschweizer Kantone.

§ 4 Ziele und Aufgaben von JardinSuisse Zentralschweiz sind:

- Sicherstellung und Pflege der Kontakte unter den Unternehmen gemäss §3.
- Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den kantonalen Behörden und Dritten.
- Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Qualifikationsverfahren für die Lernenden der Zentralschweizer Kantone.
- Werbung für den beruflichen Nachwuchs z.B. durch Teilnahme an Berufsschauen.
- Darstellung des gärtnerischen Berufsstandes an Ausstellungen und im Rahmen anderer Präsentationen in der Öffentlichkeit

II MITGLIEDSCHAFT

§5 Ordentliche Mitglieder von JardinSuisse Zentralschweiz können natürliche und juristische Personen werden, die gärtnerische Produktionsbetriebe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerische Detailhandelsbetriebe sowie gärtnerische Planungsbüros im Gebiet der Sektion betreiben.

Mitglieder von JardinSuisse Zentralschweiz sind obligatorisch auch Mitglieder von JardinSuisse, ausgenommen sind die ausserordentlichen Mitglieder.

Als ausserordentliche Mitglieder von JardinSuisse Zentralschweiz können im Verbandsgebiet niedergelassene Lieferfirmen aufgenommen werden. Sie unterstützen JardinSuisse Zentralschweiz als «Gönner» mit einem jährlichen, vom Vorstand festgelegten Pauschalbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Gesuche um Aufnahme in JardinSuisse Zentralschweiz sind schriftlich beim Präsidenten oder beim Sekretariat einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

§ 7 Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Konkurs.

Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder ans Sekretariat erklärt werden. Der Mitgliederbeitrag ist im Kündigungsjahr pro rata geschuldet.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Berufsstandes wirkt
- b) trotz eingehender Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber JardinSuisse Zentralschweiz nicht nachkommt

Dem Ausschluss gleichgesetzt ist der Konkurs eines Mitgliedes.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes von der GV.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus JardinSuisse Zentralschweiz erlöscht gleichzeitig die Mitgliedschaft in JardinSuisse und umgekehrt.

§ 8 Durch Beschluss der Generalversammlung können Personen, die sich im Interesse von JardinSuisse Zentralschweiz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

Juristischen Personen steht das Recht auf die Ehrenmitgliedschaft nicht zu.

§ 9 Inhaber oder Mitarbeiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder sind vom Grundbeitrag befreit. Die Freimitgliedschaft ist möglich für:

- a) Personen, die das 65. Altersjahr erreicht und 20 Jahre im Verband aktiv waren.
- b) Personen, die den Beruf aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben haben und 20 Jahre im Verband aktiv waren.
- c) Für Personen aus Firmen mit dem Status einer juristischen Person ist die Freimitgliedschaft nur möglich, wenn die Firma Mitglied von JardinSuisse Zentralschweiz bleibt. Die Freimitgliedschaft erlischt bei einem Austritt aus JardinSuisse Zentralschweiz.
- d) Juristischen Personen steht das Recht auf die Freimitgliedschaft nicht zu.

III ORGANE VON JARDINSUISSE ZENTRALSCHWEIZ

§10 Die Organe von JardinSuisse Zentralschweiz sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Berufsbildungskommission
- e) Die Kommission für überbetriebliche Kurse
- f) Das Sekretariat

a) Die Generalversammlung

§ 11 Es findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt.

§ 12 Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

§ 13 Die Einladungen und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden.

§ 14 Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag an den Präsidenten oder an das Sekretariat eingereicht werden.

§ 15 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von JardinSuisse Zentralschweiz. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- f) Änderung der Statuten und der Reglemente, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen
- g) Verabschiedung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Spesenreglements
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- j) Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung von JardinSuisse
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig eingereicht werden sind
- l) Beschlussfassung über die Auflösung von JardinSuisse Zentralschweiz.

§ 16 Jedes ordentliche Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

§ 17 Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der Vizepräsident.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei jedem weiteren Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 18 Die von der Generalversammlung erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind verbindlich. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

b) Der Vorstand

§ 19 Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt.

§ 20 Eine Amtsperiode dauert vier Jahre. Bei Ersatzwahlen werden die neuen Mitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt.

§ 21 Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 22 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der Verbandsgeschäfte
- b) Vertretung des Verbandes gegen aussen
- c) Vorbereitung der Traktanden sowie Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung
- d) Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen
- e) Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung von JardinSuisse
- f) Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets
- g) Einsetzung von Kommissionen
- h) Übertragung von Aufgaben an Kommissionen
- i) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- j) Bestimmung der Vertreter in Arbeitsgruppen der Zentralschweizer Kantone und von Dritten

- k) Vorschlagsrecht für die Wahl der Rechnungsrevisoren (Besetzung der Kontrollstelle)
- l) Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern
- n) Bewilligung der notwendigen Personalstellen im Sekretariat
- o) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern im Sekretariat
- p) Delegation von Aufgaben, die in seinen Kompetenzbereich fallen, an den Präsidenten, an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Kommissionen
- q) Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Vorstandes
- r) Rechenschaft an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Verbandes

Darüber hinaus beschliesst der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

c) **Rechnungsrevisoren**

§23 Die Rechnung von JardinSuisse Zentralschweiz wird von 2 Rechnungsrevisoren geprüft.

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre einen Rechnungsrevisor. Seine Amtszeit dauert 6 Jahre, wovon die ersten 2 Jahre als Ersatzrevisor. Rechnungsrevisoren prüfen das Rechnungswesen und können betreffend Geschäftsführung Anträge stellen. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

d) **Kommissionen**

§ 24 Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen oder Kommissionen mit befristetem Mandat einsetzen.

e) **Das Sekretariat**

§ 25 Für die Administration und zur Erledigung der Verbandsgeschäfte kann ein Sekretariat eingesetzt werden.

IV RECHNUNGSWESEN, FINANZEN UND ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

§ 26 JardinSuisse Zentralschweiz finanziert sich aus:

- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- b) Einkünften aus Produkten und Dienstleistungen
- c) Kursgebühren für überbetriebliche Kurse
- d) Prüfungsgebühren für die Qualifikationsverfahren
- e) Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
- f) Spenden und Legate
- g) Kapitalerträgen

§ 27 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

§ 28 JardinSuisse Zentralschweiz haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

§ 29 Personen, welche für und im Namen von JardinSuisse Zentralschweiz Aufgaben übernehmen, erhalten ein Taggeld und eine Reiseentschädigung. Für bestimmte Funktionen können alternativ oder zusätzlich pauschale Vergütungen ausbezahlt werden. Die Details sind in einem Spesenreglement geregelt, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 30 Der Präsident und der Vizepräsident führen gemeinsam oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift. Der Vorstand kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten für definierte Geschäfte zur Führung der Einzelunterschrift ermächtigen.


V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 31 Die Auflösung von JardinSuisse Zentralschweiz erfolgt, wenn diese von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- § 32 Im Falle einer Auflösung von JardinSuisse Zentralschweiz ist das Vermögen wie folgt zu verwenden:
- a) Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird vom Tag der Auflösung an gerechnet während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Neugründung eines neuen Verbandes der Zentralschweizer Kantone Unternehmen gemäss §3 reserviert.
 - b) Hat während diesen fünf Jahren keine Neugründung stattgefunden, ist das Vermögen nach einem zu diesem Zeitpunkt vom letzten Vorstand zu bestimmenden Schlüssel unter befreundeten Fachgruppen, Fachorganisationen, gemeinnützigen Institutionen und Schulen, die Unternehmen gemäss §3 nahe stehen, zu verteilen.
- § 33 Die Revision der Statuten kann von jeder Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- § 34 Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten von JardinSuisse Zentralschweiz. Sie sind von der Generalversammlung vom 22. Februar 2019 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

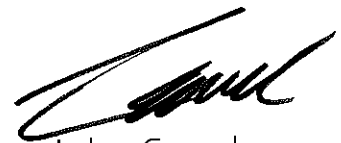
Rickenbach, 22. Februar 2019

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Marco Meier



Lukas Capaul

Sektion Jardin/Suisse